

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 25. Oktober 2019

Nr. 08 | 28. Jahrgang | 43. Woche

### 5.3 Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner\*innenbeteiligungssatzung)

**Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38/2019), und 3 Abs. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 10/2018 vom 21.12.2018) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 26.09.2019 nachfolgende Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner\*innenbeteiligungssatzung) beschlossen:**

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) (1) Gemäß § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin regelt die Einwohner\*innenbeteiligungssatzung nähere Einzelheiten zur Einwohner\*innenbeteiligung bei wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für:
1. Einwohner\*innenversammlungen (§ 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin),
  2. Befragungen vor wichtigen Planungen und Vorhaben von Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin),
  3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag sowie die Unterbreitung von Vorschlägen oder Anregungen (§ 3 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

- (2) Eine wichtige Angelegenheit im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn mit den Mitteln der Einwohner\*innenbeteiligung den privaten Interessen einzelner Einwohner\*innen Rechnung getragen werden soll.

#### § 2

##### Einwohner\*innenversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landkreises sollen mit den betroffenen Einwohnern und Einwohnerinnen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohner\*innenversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohner\*innenversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder oder auf Initiative des Landrates bzw. der Landrätin durch den Landrat bzw. die Landrätin unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des betroffenen Gebietes, auf das die Einwohner\*innenversammlung begrenzt ist, einberufen.
- Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine: in den Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt, und Dosse Kurier sowie im Ruppiner Anzeiger und zusätzliche Pressemitteilung in den kostenlosen Wochenzeitungen Märker, Wochenspiegel und Prignitzexpress.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Der Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm\* ihr beauftragte Person leitet die Einwohner\*innenversammlung.

## 5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

- (4) Rederecht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.
- (5) Über die Einwohner\*innenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Kreistag sowie der Landrätin bzw. dem Landrat zuzuleiten.

### § 3

#### Einwohner\*innenbefragung

- (1) Der Kreistag kann in wichtigen Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben der örtlichen Gemeinschaft auf Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder oder auf Initiative des Landrates bzw. der Landrätin eine Befragung der Einwohner\*innen des gesamten Landkreises oder einzelner betroffener Gebiete durchführen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises bzw. des begrenzten Gebietes.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, die Einladungsform und Bekanntgabe des Ergebnisses werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung obliegt dem Landrat bzw. der Landrätin oder einer von ihm\* ihr beauftragten Person.
- (6) Zur Einholung eines Meinungsbildes können auf Initiative des Landrat bzw. der Landrätin oder auf Beschluss des Kreistages auch alternative Erhebungen wie z. B. eine Onlinebefragung durchgeführt werden.

### § 4

#### Einwohner\*innenanfragen

- (1) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen

und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 3 Abs. 6 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin). Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich an die dem Kreistag vorsitzende Person und an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten, wobei die betreffenden Einwohner\*innen ihren vollständigen Namen und ihre zustellungsfähige Anschrift gegenüber der schriftführenden Person angeben müssen.
- (3) Die Fragen und Anregungen können durch die Einwohner\*innen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohner\*innen“ einer jeden Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse gestellt werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Einwohner\*innenfragestunde ist in der Regel für jede Sitzung des Kreistages vorgesehen und soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit pro Einwohner\*in sollte drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache beantwortet. Ist die anfragende Person nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohner\*innenfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (5) Die dem Kreistag vorsitzende Person kann Fraktionen zur Stellungnahme auffordern.
- (6) § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 BbgKVerf und § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bleiben davon unberührt.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 26. September 2019

Reinhardt  
Landrat